

Das Kirchenrecht verlangt (can. 906), daß jeder Gläubige nach Erlangung des Vernunftgebrauchs wenigstens einmal jährlich alle seine Sünden beichtet. Darum ist das Bußsakrament in der Regel das erste Sakrament, auf das die Kinder nach der Taufe vorbereitet werden. (Die Theologen sind indes allgemein der Auffassung, daß nur Todsünden unter die Verpflichtung des can. 906 fallen.)

Geschieht diese Vorbereitung nach dem Grundsatz »Man lernt nur einmal beichten«, dann wird dem Kind nicht nur Theologie und Sündenlehre beigebracht, sondern ihm wird zugleich zum christlichen Verständnis von Sünde und Buße ein Zugang eröffnet, der von der kindlichen Seele her vielleicht fragwürdig ist.

Wie sollten heute Beichtanleitung und Beichtpraxis des Kindes vom Erstbeichtunterricht bis zur Pubertät sein, damit dem übernatürlichen Anliegen des Bußsakraments und der moralischen Bildung ebenso wie den natürlichen Voraussetzungen des Kindes Rechnung getragen wird?

*Dr. Wolfgang Nastainczyk,
Professor, Regensburg:*

1. Das bekannte »Roermonder Ereignis« hat eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion über die bisher vorherrschende und die optimale Platzierung und Art der Bußerziehung, speziell die des Erstbeichtunterrichtes in Gang gesetzt¹. Unter deren Teilnehmern zeichnet sich mittlerweile Einigkeit in zwei Punkten ab; schon dies dürfte und müßte merkliche Struktur- und Terminänderungen in der Bußerziehung zur Folge haben, denkt man es konsequent zu Ende:

a. Beichtpflicht im strengen Sinn besteht für das Kind bis etwa zum 12. Lebensjahr nicht, da es einer Todsünde nicht fähig ist; auch das geltende Kirchenrecht, vorab can. 906 CIC, kann und will deshalb kein Kind des genannten Alters zur Beichte verpflichten.

b) Das im Vorschulalter, besonders aufgrund häuslicher Vorbereitung zum eucharistischen Mahl geführte Kind sollte vor diesem Alter das Bußsakrament nicht empfangen, mindestens in der Regel nicht.

2. Ansonsten scheint die bisherige Terminierung und Formgebung der Bußerziehung grundsätzlich weiter verantwortbar, jedenfalls bis zum Vorliegen genügender Erfahrungen mit einer – wie in Holland – erneuerten Bußpraxis, wenn folgende Prinzipien dabei streng, d. h. weithin besser als bislang beachtet werden:

a. Die Gewissensbildung des Kindes muß früh beginnen, positiv strukturiert sein, person- und sachrichtig angesetzt und vollzogen werden².

b. Der Hinführung zum Bußsakrament muß eine längere und vielfältige Einübung in die Buße als Haltung vorausgehen.

c. Die ersten Vollzüge des Bußsakramentes müssen kindgemäß gestaltet werden, d. h. vorab, die wenigen erinnerlichen Verfehlungen der letzten Tage müssen aufgearbeitet werden, einer phasengemäßen geistlichen Führung dienen und individuell gehalten sein.

d. Bußerziehung und Bußunterweisung müssen gestuft vor sich gehen. Ihre Schwerpunktzeiten sind (etwa) das 8. bis 9., das 11. bis 12. Lebensjahr, das Schulentlaßalter sowie alle anderen psychophysischen oder situationsmäßigen Krisenzeiten und Scheidewege.

e. Das Bußsakrament muß viel stärker als bisher »entindividualisiert« und in eine gemeindliche Pastoral eingebettet werden.

3. Nach dem heutigen Stand der theologischen und anthropologischen Wissenschaften erscheinen jedoch jene Gründe durchschlagender, die für eine Umorientierung der Bußerziehung nach leicht modifiziertem niederländischem Modell sprechen:

a. Der Bußruf des Neuen Testaments und der Kirche richtet sich an psycho-physisch reife Erwachsene mit Lebensideologie, ja »Systemstolz«. Kinder sind der Umkehr zu Gott nicht fähig noch bedürftig, weil sie ihn nicht eigentlich verlassen können.

b. Die Einsicht in die wesentlich und wurzelhaft soziale und ekklesiologische Struktur und Funktion von Sünde und Buße ist dem Kind wenigstens bis zum 10. Lebensjahr verwehrt.

c. Die angemessene Stufenfolge der subjektiven Heilzuwendung, die sich an der ursprünglichen Reihenfolge kirchlicher Sakramentenspendung ablesen läßt, spricht für die Platzierung des eigentlichen Bußunterrichtes und Bußvollzuges nach Taufe, Firmung und Eucharistie.

d. Wenigstens das geist-seelisch retardierte Kind unserer Breiten und Zeiten ist nicht in der Lage, sich genügend bewußt für Gutes und Böses zu entscheiden, von sich selbst zu Revision und Reorientierung in Meditation und Aktion Abstand zu gewinnen und damit eigentlich zu büßen.

e. Eine zu früh angesetzte und ungestufte Buß(erziehungs)praxis wirkt an jenem beklagenswerten »Beichtspiegellegalismus« mit, der unbekümmerten Herzens an Gottes eigentlichem und personalem Auftrag vorbeileben läßt.

f. Einer veränderten Buß(erziehungs)praxis etwa noch entgegenstehende kirchenrechtliche Forde-

¹ Vgl. dazu: F. HEGGEN (Hrsg.), *Altersgemäße Kinderbeicht* (Aktuelle Schriften zur Religionspädagogik 7), Freiburg – Basel – Wien 1966, besonders 11–50; O. BETZ (Hrsg.), *Beichte im Zwielicht*, München 1966.

² Vgl. zum folgenden: W. NASTAINCZYK, *Die Einweisung der Heranwachsenden in die Haltung und das Sakrament der Buße*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie* 3, Freiburg – Basel – Wien (im Druck); dort auch Belege und Literaturhinweise.

rungen und Bestimmungen könnten bei deren kommender Reform abgeändert werden.

4. Eine Bußerziehung, die diesen Erkenntnissen und Bedürfnissen gerecht werden möchte, müßte folgendes beachten und leisten:

a. Das Elternhaus und die Einrichtungen, die es diesbezüglich ergänzen bzw. ersetzen, ferner die Katechese der beiden ersten Schuljahre, notfalls auch diese allein, üben das Kind *pro suo captu* in die Haltung und Kenntnis von Buße ein, vorab durch Bußvollzüge, Belehrung und entsprechende Akzentuierungen in der Eucharistieunterweisung und -feier.

b. Die unmittelbare Hinführung zum Sakrament der Buße beginnt in einer Katechese während des dritten Schuljahrs, sei es der schulischen oder einer gemeindlich organisierten. Die Wortunterweisung über die Vollgestalt (kindlichen) christlichen Lebens, Sünde und Buße als neuer Versöhnung mit Gott wird von einigen nichtsakramentalen Bußfeiern begleitet und zentriert. Diese betonen den sozial-kirchlichen Aspekt von Tugend, Sünde und Buße.

c. Auch im 4. Schuljahr werden diese Feiern noch vollzogen; in ihnen hat jedoch nun bereits ein Sündenbekenntnis des Kindes Platz, grundsätzlich ein gemeinschaftlich-allgemeines, gegebenenfalls aber auch ein privat-spezifiziertes. Entsprechend können zur allgemeinen und öffentlichen Bußaufgabe und Vergebungszusage gegebenenfalls noch besondere und geheime hinzukommen.

d. Auch im 5. Schuljahr führen die Katecheten das Kind noch zu einigen gemeinschaftlichen Bußfeiern; daneben bieten sie ihm eine ausführliche und existentielle christliche Lebens- und Bußerweisung, die es auch erstmals eigentlich mit der Möglichkeit, Bedeutung und der regulären Behebung von Todsünden vertraut macht. Nunmehr werden auch alle Kinder eigens zur Privatbeichte angeleitet und eingeladen.

e. Die schulische und gemeinschaftliche Einweisung und Übungen versuchen analog dazu, den sozialen und individuellen Sinn, die gemeindliche und die private Feier des Bußsakramentes je nach Gebühr in Blick zu nehmen und zu stellen; insbesondere den neuen Formen der Erwachsenen-katechese und theologischen Erwachsenenbildung kommt diesbezüglich große Bedeutung zu.

5. So gebietet die Stunde meiner Überzeugung nach wenigstens, mit einer in der angegebenen Weise erneuerten Bußerziehung verschiedenorts und längere Zeit hindurch Erfahrungen zu sammeln; nur daraufhin ist ein Vergleich mit dem Ergebnis der jetzt landläufigen und eine optimale Entscheidung über Termine und Methoden der Bußerziehung der Zukunft möglich.

*Dr. Gottfried Griesl,
Regens, Innsbruck:*

Das Katholische Bildungswerk Tirol veranstaltete einen Vortragsabend mit dem Titel »Beichten

leicht gemacht«. Katechetische Themen ziehen sonst wenig. Hier reichten die größten Säle nicht aus. Der Vortrag mußte allein in Innsbruck siebenmal wiederholt werden. Das auffällige Interesse läßt einen spirituellen Notstand durchblicken – ein Gegenstück zur häufigen Behauptung Abgestandener, die *Beichte* habe sie vergrämt. Die Beichtpflicht liegt auch guten Christen wie ein Stein im Magen. Man kann von einzelnen bösen Erfahrungen absehen, die nicht zu verallgemeinern sind, auch vom allgemeinmenschlichen Widerstand des schlechten Gewissens gegen Bekehrung und Buße – es bleibt immer noch Grund genug zur Frage, warum ausgerechnet die Sündenvergebung, das Ostersakrament der Erlösung, von so vielen als *Last* empfunden wird. Jeder erfahrene Beichtvater könnte noch weitere Symptome aufzählen, die uns die Frage aufnötigen. Das Bußsakrament steht leider auch bei solchen, die es empfangen, häufig quer zur Frohen Botschaft und fruchtlos-fremd im Leben. Die Ursache liegt natürlich im Mißbrauch des Sakramentes, und dieser ist wieder in einem Mißverständnis begründet. Kein anderes Sakrament stellt an den Empfänger so hohe *Forderungen* wie »das Beichten« (die Namengebung allein enthält schon eine mißverständliche Verschiebung vom inneren Bußvollzug auf das äußere Bekenntnis hin). Ist unsere Bußverkündigung und -erziehung diesen Forderungen gewachsen?

Unsere Bußpraxis wird in der Vorbereitung auf die Erstbeichte grundgelegt, d. i. im Alter von 8 Jahren. Der Katechet steht da vor einem Dilemma. Einerseits soll er dem Kind, das gesetzlich mit 7 zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist, das notwendige Glaubenswissen und die Sittenlehre des Katechismus über die Beichte beibringen und ihm die praktische Anleitung so fest einprägen, daß es für das ganze Leben hält. Andererseits muß er feststellen, daß mit 8 Jahren das religiöse Gewissen noch nicht hinreichend reif ist, die Bußakte in ihrem wesentlichen Umfang zu verstehen und zu vollziehen. Es kommt zu einer Überlastung mit unverdaulichem Wissensstoff. Das Kind versteht das Handwerkliche und übt es gerne ein. Reue und Vorsatz gehören zum richtigen Ablauf; an die Stelle der anspruchsvollen Verantwortung vor Gott tritt die fleißige Erledigung der »fünf Stücke«. So wächst ein hoffnungsloser Ritualismus um so sicherer heraus, als man »ein für allemal« das Beichten lernen will. Die Sorge, man müßte es in diesem Alter schaffen, später sei ohnehin nicht mehr viel zu machen, ist gefährlich. Man müßte sich ebenso ernst überlegen, ob der Schwerpunkt unserer Bußanleitung vor der Erstkommunion zu *früh* angesetzt sei. Der Verdacht klingt paradox, aber er ist nicht von der Hand zu weisen, der Bußvollzug der Erwachsenen sei weithin eben deshalb in der infantilen Form erstarrt, weil man ihn dem Kind in der Form des Erwachsenen aufzuprägen versuchte.

Man kann dem Kind keine verbilligte, d. h. falsche Moral anbieten. Der Unterschied zwischen